

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 1918/92 der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1919/92 der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * Verordnung (EWG) Nr. 1920/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe zur Reiserzeugung in Guyana gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 1921/92 der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates 8
- * Verordnung (EWG) Nr. 1922/92 der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 sowie zur Regelung der Erstattung erhobener Beträge gemäß dem Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-38/90 und C-151/90 10
- * Verordnung (EWG) Nr. 1923/92 der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen 12
- * Verordnung (EWG) Nr. 1924/92 der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2349/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung 13
- * Verordnung (EWG) Nr. 1925/92 der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von Zucker 14

* Verordnung (EWG) Nr. 1926/92 der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1992/93	15
* Verordnung (EWG) Nr. 1927/92 der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1992/93	17
* Verordnung (EWG) Nr. 1928/92 der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1992/93	19
* Verordnung (EWG) Nr. 1929/92 des Rates vom 10. Juli 1992 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1992/1993)	21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/369/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1992 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern hinsichtlich der Impfbedingungen für Geflügel	25
--	----

92/370/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1992 zur Ermächtigung der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend Saatgut von Gelbklees zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht	27
---	----

92/371/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1992 zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1339/92	28
--	----

92/372/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1992 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus Drittländern stammenden, in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Waren, die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des Vertrages unterworfen werden können	29
---	----

92/373/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 2. Juli 1992 zur Bestimmung eines Server-Zentrums „ANIMO“	31
---	----

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1790/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 182 vom 2. 7. 1992)	32
* Berichtigung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. Nr. L 167 vom 22. 6. 1992)	32

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1918/92 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 10. Juli 1992 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	142,60 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	142,60 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	157,25 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 10 90	157,25 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	136,61
1001 90 99	136,61 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	152,26 ⁽⁶⁾
1003 00 10	123,47
1003 00 90	123,47 ⁽¹¹⁾
1004 00 10	107,70
1004 00 90	107,70
1005 10 90	142,60 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	142,60 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	150,34 ⁽⁴⁾
1008 10 00	49,09 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	100,14 ⁽⁴⁾
1008 30 00	47,12 ⁽³⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	47,12
1101 00 00	204,25 ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	226,17 ⁽⁸⁾
1103 11 10	256,74 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	220,59 ⁽⁸⁾

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (⁸) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (⁹) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (¹⁰) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (¹¹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1919/92 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 10. Juli 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	7	8	9	10
0709 90 60	0	0,71	0,71	0,51
0712 90 19	0	0,71	0,71	0,51
1001 10 10	0	0	0	1,80
1001 10 90	0	0	0	1,80
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,71	0,71	0,51
1005 90 00	0	0,71	0,71	0,51
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	7	8	9	10	11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1920/92 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1992

**mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfe zur Reiserzeugung in Guyana
gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen
überseeischen Departements⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽²⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 3763/91 wird in den Wirtschaftsjahren 1991/92 bis
1995/96 für die Reiserzeugung in Guyana eine pauschale
Hektarbeihilfe gewährt. Der Beihilfebetrags wird insbeson-
dere unter Berücksichtigung der Bodenbearbeitungskos-
ten festgesetzt.

Zur Förderung des Reisanbaus in Guyana ist die Beihilfe
für eingesäte und abgeerntete Flächen zu gewähren. Es
wird davon ausgegangen, daß alle eingesäten und normal
bearbeiteten Flächen abgeerntet werden.

Für den Reisanbau in diesem überseeischen Departement
sind zunächst umfangreiche Bodenmeliorationsarbeiten
durchzuführen ; insbesondere muß die obere Torfschicht
(„pegasse“) abgetragen werden. Der Umfang dieser
Arbeiten richtet sich nach den natürlichen Gegeben-
heiten und der Topographie der guyanischen Küstenre-
gion. Gemäß der vorgenannten Bestimmung der Verord-
nung (EWG) Nr. 3763/91 sind die für diese Erzeugung
vorgesehenen Flächen entsprechend dem Umfang der
durchzuführenden Arbeiten in Kategorien einzustufen,
und der Beihilfebetrags für diese Erzeugung auf der
Grundlage dieser Einstufung zu ermitteln.

Es erscheint zweckmäßig, den Beihilfebetrags anhand der
tatsächlich anfallenden Kosten für die Bewirtschaftung

der Flächen zu berechnen, die in einem für die jeweilige
Region erstellten Programm ausgewiesen sind. Daher
sollte es den zuständigen französischen Behörden
gestattet werden, die Beihilfe je nach dem Stand der
Bewirtschaftung auszuzahlen.

Aufgrund der Beschaffenheit der dem Reisanbau gewid-
meten Flächen, insbesondere der Homogenität und der
Anordnung der Parzellen sowie der geringen Anzahl von
Betrieben, können die zuständigen Behörden alle bewirt-
schafteten Flächen kontrollieren.

Es empfiehlt sich, Abschreckungsmaßnahmen zu treffen,
um zu vermeiden, daß falsche Angaben gemacht werden,
und vorzusehen, daß der Beihilfeanspruch im Fall
höherer Gewalt und von Naturkatastrophen erhalten
bleibt.

Der Zeitpunkt, an dem das wirtschaftliche Ziel der
Maßnahme erreicht ist, stellt den anspruchsbegründenden
Tatbestand für den landwirtschaftlichen Umrechnungs-
kurs dar ; dieses Ziel ist zum Zeitpunkt der Ernte erreicht.
Da das Erntedatum manchmal schwer zu bestimmen ist,
empfiehlt es sich, als repräsentatives Erntedatum den
ersten Tag des Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen, das
der als Beihilfeantrag geltenden Erklärung vorausgeht.

In Anbetracht des Datums, an dem die Verordnung
(EWG) Nr. 3763/91 in Kraft getreten ist, sollten die
Bestimmungen dieser Verordnung mit Wirkung vom
1. Januar 1992 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide und Reis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die pauschale Hektarbeihilfe für die Reiserzeugung in
Guyana gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 3763/91 wird entsprechend dieser Verordnung
gewährt.

Artikel 2

Die Beihilfe wird je Hektar eingesäter und abgeernteter
Fläche gewährt. Darunter fallen Flächen, die im Rahmen
der üblichen Anbaumethoden bewirtschaftet werden, und
auf denen Reis zur Reife gebracht wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Artikel 3

Zur Durchführung dieser Beihilferegelung werden eingesäte und bearbeitete Flächen unter Berücksichtigung der Anbaubedingungen und insbesondere des Umfangs der vorausgegangenen Bodenbearbeitung in folgende Kategorien eingestuft:

- a) Kategorie 1: Flächen, auf denen vor dem Reisanbau sehr umfangreiche Meliorationsarbeiten durchgeführt werden müssen, da insbesondere die Torfschicht für den Anbau zu mächtig ist (mehr als 1 Meter);
- b) Kategorie 2: Flächen, auf denen umfangreiche Meliorationsarbeiten durchgeführt werden müssen (Mächtigkeit der Bodenschicht zwischen 0,3 und 1 Meter);
- c) Kategorie 3: Flächen, auf denen keine Meliorationsarbeiten durchgeführt werden müssen (Mächtigkeit der Bodenschicht unter 0,3 Meter).

Artikel 4

Die Beihilfe für die Reiserzeugung wird für nachstehende Flächen auf folgende Beträge festgesetzt:

- a) Kategorie 1: 1 052 ECU/ha,
- b) Kategorie 2: 715 ECU/ha,
- c) Kategorie 3: 348 ECU/ha.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 wird der Beihilfebetrag für dieselbe Anbaufläche während der Wirtschaftsjahre 1991/92 bis 1995/96 nur einmal gezahlt.

Artikel 5

(1) Reiserzeuger, die die Beihilfe in Anspruch nehmen wollen, legen jährlich vor dem von den zuständigen Behörden festgelegten Datum eine Erklärung über die eingesäten und die abgeernteten Flächen vor, für die eine Beihilfe beantragt wird; sie enthält mindestens die in Absatz 2 genannten Angaben. Diese Erklärung gilt als Beihilfeantrag.

(2) Die Erklärung enthält folgende Angaben:

- a) zum Erzeuger:
 - Name und Vorname,
 - Anschrift;
- b) zu den Flächen:
 - mit Reis eingesäte und bebaute Gesamtfläche,
 - Aufteilung dieser Fläche nach den Kategorien gemäß Artikel 3,
 - genaue Ausweisung dieser Flächen durch eine katasteramtliche oder geographische Bescheinigung

vermittels von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden genehmigten geographischen Unterlagen,

- Ausweisung der tatsächlich mit Reis bebauten Parzellen durch einen Lageplan, falls nicht die gesamte Fläche eingesät oder bebaut wurde.

Artikel 6

(1) Die Beihilfe wird vor dem 31. Dezember gezahlt, der auf die Einreichung der Erklärung gemäß Artikel 5 folgt.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat ist befugt, die Zahlung des gemäß Artikel 4 festgelegten Beihilfebetrags nach einem Zeitplan vorzunehmen, der aufgrund einer Vorausschätzung der in den Wirtschaftsjahren 1991/92 bis 1995/96 bebauten Flächen entsprechend der Tabelle im Anhang festgelegt wird.

Artikel 7

Falls das angebaute Erzeugnis nicht zur Reife gelangt ist, stellen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden fest, ob höhere Gewalt oder Naturkatastrophen Ursache dafür sind, daß die vom Antragsteller bewirtschaftete Fläche stark geschädigt wurde und somit die Erhaltung des Beihilfeanspruchs gerechtfertigt ist.

Fälle von höherer Gewalt oder Naturkatastrophen sind der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Eintreten zu melden. Der diesbezügliche Nachweis ist innerhalb eines Monats nach der Meldung zu erbringen.

Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über jede Anerkennung eines Falles von höherer Gewalt oder einer Naturkatastrophe, der die Erhaltung des Beihilfeanspruchs rechtfertigt.

Artikel 8

Der für die Beihilfezahlungen anzuwendende Umrechnungskurs ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs, der am 1. September gilt, der der Abgabe der Erklärung gemäß Artikel 5 vorausgeht.

Artikel 9

(1) Die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Richtigkeit der Anträge und ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 sowie dieser Verordnung. Sie führen in regelmäßigen Abständen Verwaltungskontrollen und die notwendigen Besichtigungen vor Ort durch.

(2) Es werden alle Flächen kontrolliert, die in der Erklärung gemäß Artikel 5 aufgeführt sind.

(3) Entstehen aufgrund dieser Kontrollen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit einer Erklärung oder an der Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Vorschriften, so sind diese Zweifel außer in Fällen offensichtlicher sachlicher Fehler durch einen Besuch vor Ort auszuräumen, bevor eine Zahlung erfolgt.

(4) Stellt sich jedoch heraus, daß mehr als 5 % der in der Erklärung aufgeführten Flächen nicht die Beihilfevoraussetzungen erfüllen, so verliert der Erzeuger seinen Beihilfeanspruch. Die einzelstaatlichen Behörden unterrichten die Kommission von derartigen Fällen.

Artikel 10

Für den Fall, daß eine Beihilfe zu Unrecht gezahlt wurde, ziehen die zuständigen Stellen die gezahlten Beträge zuzüglich der Zinsen ein, die vom Tag der tatsächlichen Zahlung der Beihilfe bis zu dem ihrer tatsächlichen

Einziehung angefallen sind. Es gilt der Zinssatz, der für ähnliche Einziehungsvorgänge nach einzelstaatlichem Recht erhoben wird. Die eingezogene Beihilfe wird an die Stellen oder Behörden überwiesen, die sie ausgezahlt haben, und von ihnen um die Ausgaben vermindert, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert worden sind.

Artikel 11

Frankreich erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften, um eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen. Es setzt die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung davon in Kenntnis.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zahlungsfolge gemäß Artikel 6 Absatz 2

Flächen	1992	1993	1994	1995	1996
ha Ernte 1992	26,00 %	21,60 %	19,50 %	16,50 %	16,40 %
ha Ernte 1993		30,00 %	23,40 %	23,30 %	23,30 %
ha Ernte 1994			40,00 %	30,00 %	30,00 %
ha Ernte 1995				50,00 %	50,00 %
ha Ernte 1996					100,00 %

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1921/92 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5c Absatz 7,

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 wird wie folgt geändert :

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 818/92 des Rates ⁽³⁾ zur Festsetzung der Gemeinschaftsreserve im Hinblick auf die Erhebung der Zusatzabgabe auf Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den Zeitraum vom 1. April 1992 bis 31. März 1993 ist diese Reserve auf 2 082 885,740 Tonnen festgesetzt worden. Es empfiehlt sich, diese Gemeinschaftsreserve aus den gleichen Gründen und auf den gleichen Grundlagen wie für den achten Anwendungszeitraum aufzuteilen und die Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2061/91 ⁽⁵⁾, entsprechend zu ergänzen.

1. In Artikel 1 vierter Absatz, Eingangssatz, werden die Worte „Für den Zeitraum vom 1. April 1991 bis 31. März 1992“ ersetzt durch „Für jeden der Zeiträume vom 1. April 1991 bis 31. März 1992 und vom 1. April 1992 bis 31. März 1993“.

2. Dem Artikel 13 wird folgende Nummer 3 angefügt :

„3. Wird von Absatz 1 Gebrauch gemacht, so erstreckt sich der neunte Anwendungszeitraum vom Ende des achten Anwendungszeitraums im Sinne der betreffenden einzelstaatlichen Regelung bis zum 31. März 1993. Die zwischen dem Ende des Zeitraums von 365 bzw., je nachdem, von 364 Tagen und dem 31. März 1993 vermarkteten Mengen werden dem Teil der garantierten Gesamtmenge hinzugerechnet, der in Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe g) erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannt ist, und um die Mengen des Artikels 1 Absatz 4 sowie die Menge erhöht, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 angegeben ist und den auf den neunten Zeitraum entfallenden zusätzlichen Tagen entspricht.“

3. Dem Artikel 19 wird folgender Absatz 6 angefügt :

„(6) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. August 1992 mit, welche Bestimmungen sie gegebenenfalls aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 erlassen haben.“

Aufgrund von Artikel 13 Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 konnten die Mitgliedstaaten den Zwölfmonatszeitraum durch einen Zeitraum von 52 Wochen ersetzen. In diesem Fall wurden Beginn und Ende der Anwendungszeiträume für die Zusatzabgabenregelung durch die nationalen Vorschriften auf andere Daten festgesetzt als den 1. April und den 31. März. Da die derzeitige Regelung am 31. März 1993 ausläuft, sollte der neunte Anwendungszeitraum im Sinne der betreffenden nationalen Regelungen bis zu diesem Zeitpunkt dauern und sollten die Vorschriften erlassen werden, die notwendig sind, um die Folgen auszugleichen, die sich aus der erforderlichen Verlängerung dieses neunten Zeitraums in den betreffenden Mitgliedstaaten ergeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 87.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 35.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1922/92 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 sowie zur Regelung der Erstattung erhobener Beträge gemäß dem Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-38/90 und C-151/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 24 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1633/84 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89 ⁽⁴⁾, ist nach dem
Urteil des Gerichtshofes in den verbundenen Rechts-
sachen C-38/90 und C-151/90 ungültig, soweit er die
Erhebung eines Betrages vorsieht, der in den meisten
Fällen nicht genau mit der tatsächlich gewährten
variablen Schlachtprämie übereinstimmt, so daß die
Kommission die Befugnisse überschreitet, die ihr nach
Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80
des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽⁵⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84 ⁽⁶⁾, zustehen.

Gemäß Artikel 176 des Vertrages muß die Kommission
die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden
Maßnahmen treffen. Zu diesem Zweck ist für jedes
Erzeugnis genau festzustellen, welcher Betrag der jewei-
ligen Prämie entspricht.

Aufgrund des genannten Urteils ist in mehreren Fällen
der Unterschied, um den die erhobenen Beträge höher
waren als die gewährte Prämie, zu erstatten.

Die dazu erforderlichen Belege müßten von den betei-
ligten Händlern beigebracht werden. Wegen der Schwie-
rigkeiten, auf die sie dabei stoßen könnten, empfiehlt es
sich jedoch, auf ihren Antrag von einem pauschal berech-
neten Betrag auszugehen, dem das Mittel der Prämien

zugrunde liegt, die für die Versandwoche und die drei
Wochen davor festgesetzt wurden.

Für den Fall, daß ein Händler zwischen den beiden
Möglichkeiten keine Wahl trifft oder die erforderlichen
Belege nicht beibringt, sind Strafen vorzusehen.

Ferner empfiehlt es sich, zu bekräftigen, daß die zustän-
dige britische Behörde die geleistete Sicherheit bereits vor
Inkrafttreten dieser Verordnung einbehalten kann,
solange der betreffende Betrag noch nicht festgesetzt und
gezahlt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird wie
folgt geändert :

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Der Betrag, der gemäß Artikel 24 Absatz 5 der
Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zu erheben ist, wenn
die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der genannten
Verordnung angeführten Erzeugnisse das Gebiet 1
verlassen, wird für das Vereinigte Königreich in Höhe
der Prämie festgesetzt, die gemäß Artikel 3 Absatz 1
dieser Verordnung für das betreffende Erzeugnis gilt
und tatsächlich gewährt wird.

Auf Antrag der beteiligten Händler entspricht dieser
Betrag dem Mittel der Prämien, die in der Versand-
woche und in den drei Wochen davor gelten.

Die betreffenden Händler teilen innerhalb von 28
Tagen nach der Mitteilung der zuständigen britischen
Behörde mit, für welche der genannten Möglichkeiten
sie sich entschieden haben. Diese Wahl gilt für alle
von einem Händler zu erstattende Beträge.

Im Fall der ersteren Möglichkeit legen die Händler
zusätzliche, nach Auffassung der zuständigen briti-
schen Behörde überzeugende Belege über die Gewäh-
rung der Prämien vor, die für die betreffende Erstat-
tung in Frage kommen. Der für diesen Nachweis zur
Verfügung stehende Zeitraum kann von den
genannten Behörden um 60 Tage verlängert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 35.

Wird die zweite Möglichkeit gewählt, teilen die zuständigen britischen Behörden den Händlern den gemäß dem zweiten Unterabsatz berechneten Betrag mit.

Wird die getroffene Wahl nicht innerhalb von 28 Tagen mitgeteilt oder werden im Fall der ersteren Möglichkeit die betreffenden Belege nicht in der um 60 Tage verlängerten Frist vorgelegt, so verfällt die Sicherheit in voller Höhe."

2. In Absatz 2 wird

- „Verordnung (EWG) Nr. 1837/80“ durch „Verordnung (EWG) Nr. 3013/89“ ersetzt,
- „Gebiet 5“ durch „Gebiet 1“ ersetzt,
- der nachstehende Unterabsatz angefügt:
 „Bis der in Absatz 1 genannte Betrag festgesetzt und gezahlt ist, können die zuständigen britischen Behörden alle bereits geleisteten Sicherheiten einbehalten. Für diese Sicherheiten kann gemäß Absatz 1 sechster Unterabsatz ein pauschaler Betrag festgesetzt werden.“

Artikel 2

(1) Beteiligte Händler oder von ihnen bevollmächtigte Personen, die vor Erlass des Urteils vom 10. März 1992 in den verbundenen Rechtssachen C-38/90 und C-151/90 hinsichtlich der Berechnungsmethode für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 berechneten Beträge nach ihrem nationalen Recht Verfahren eingeleitet oder entsprechende Beschwerde erhoben haben, haben bei Einhaltung der nach diesem nationalen Recht geltenden Fristen und Verfahren Anspruch auf Erstattung des Unterschieds zwischen dem von ihnen gezahlten Betrag und der gemäß Artikel 3

Absatz 1 der genannten Verordnung für dasselbe Erzeugnis tatsächlich gewährten Prämie.

Auf Antrag der beteiligten Händler kann der Unterschied zwischen dem tatsächlich gezahlten Betrag und dem Mittel der Prämien, die in der Versandwoche und den drei Wochen davor gelten, erstattet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen übermitteln den zuständigen britischen Behörden bis zum 30. November 1992 folgende Angaben:

- den Zeitpunkt, ab dem sie ihren Anspruch geltend machen;
- den in der Zeit zwischen diesem Zeitpunkt und dem 10. März 1992 gezahlten Betrag und
- die für dasselbe, für die betreffende Erstattung in Frage kommende Erzeugnis gewährte Prämie, es sei denn, es läuft ein Antrag gemäß Absatz 1 zweiter Unterabsatz.

Für die vorstehend genannten Angaben sind außerdem nach Auffassung der zuständigen britischen Behörden überzeugende Belege vorzulegen.

(3) Die zuständigen britischen Behörden teilen der Kommission bis 31. Dezember 1992 die Anzahl der gemäß Absatz 1 eingereichten Erstattungsanträge unter Angabe der Zeiträume, auf die sie sich beziehen, und die beantragten Beträge mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für alle Fälle, in denen bis zum 10. März 1992 weder die betreffenden Beträge gezahlt noch nach dem geltenden nationalen Recht gemäß Artikel 2 Verfahren eingeleitet oder Beschwerden erhoben wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1923/92 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für LeinsamenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates
vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Lein-
samen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 4003/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3633/91⁽⁴⁾, umfaßt die Kontrolle der Aussaatflächenerklärungen ein Nachmessen der betreffenden Flächen. Werden diesen Erklärungen Unterlagen beigefügt, aus denen die betreffenden Flächen genau hervorgehen, so sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei den in den künftigen Wirtschaftsjahren vorzunehmenden Kontrollen kein Nachmessen mehr erforderlich sein.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 wird der nachstehende Unterabsatz eingefügt :

„Ein Nachmessen ist jedoch nicht erforderlich, wenn sich bei der Überprüfung der in Artikel 8 Absatz 3 genannten Unterlage oder dem systematischen Vergleich mit verfügbaren einschlägigen Angaben die betreffende Fläche genau und zweifelsfrei bestimmen läßt. In den Kontrollbericht sind gegebenenfalls ein entsprechender Vermerk und die betreffende Fläche einzutragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie betrifft die für das Wirtschaftsjahr 1992/93 und die folgenden Wirtschaftsjahre vorzunehmenden Kontrollen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1991, S. 45.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1924/92 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2349/91 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 zur Festsetzung einer Vergütung für die Verringerung der Referenzmengen nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und einer Vergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 des Rates
vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung einer Vergütung für
die Verringerung der Referenzmengen nach Artikel 5c
der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und einer Vergütung
bei der endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1188/92⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wegen der Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1637/91 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1188/92
müssen die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2349/91 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3024/91⁽⁴⁾, festgelegten Durchführungsbestim-
mungen entsprechend angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2349/91 wird wie folgt geän-
dert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1992

1. Der nachstehende Artikel 7a wird eingefügt :

„Artikel 7a

In dem in Artikel 2 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 genannten Fall wird
das

— in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich
genannte Datum durch den ‚1. Oktober 1992‘
ersetzt ;

— in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich
genannte Datum durch den ‚1. September 1992‘
ersetzt. ;

— in Artikel 6 Absatz 1 genannte Datum durch den
‚30. September 1992‘ ersetzt.“

2. In Artikel 9 dritter Gedankenstrich wird die Angabe
„vor dem 1. April 1992“ durch „vor dem 1. April 1992
oder, in den in Artikel 2 Absatz 5 zweiter und dritter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91
genannten Fällen, bis zum 31. Dezember 1992“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 2. 8. 1991, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 287 vom 17. 10. 1991, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1925/92 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1992

zur Anpassung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Anpassungs- und Zusatzbeihilfe für die Raffination von ZuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6
siebter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 4b der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird in den Wirtschaftsjahren 1991/92 bis 1992/93 als Interventionsmaßnahme eine Anpassungsbeihilfe von 0,08 ECU/100 kg Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, an die Industrie gewährt, die rohen Präferenzrohrzucker in der Gemeinschaft raffiniert. Nach diesen Bestimmungen wird in derselben Zeitspanne eine gleich hohe Zusatzbeihilfe gezahlt für die Raffination von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem rohem Rohrzucker sowie von Rohzucker aus in der Gemeinschaft erzeugten Zuckerrüben, für die die Raffinationsbeihilfe in Anwendung von Artikel 9 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3695/91 der Kommission ⁽³⁾, gewährt werden kann.

Nach Artikel 9 Absatz 4b vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 können die genannten Anpassungs- und Zusatzbeihilfen für ein Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung vor allem der für dieses Wirtschaftsjahr festgesetzten Lagerkostenabgabe berichtigt werden. Im Wirtschaftsjahr 1992/93 beträgt diese Abgabe laut Verordnung (EWG) Nr. 1799/92 der Kommission ⁽⁴⁾ 2,50 ECU/100 kg Weißzucker. Dieser Betrag ist gleich dem, der im Wirtschaftsjahr 1991/92 anwendbar war.

Es ist jedoch der schon für die Wirtschaftsjahre 1990/91 und 1991/92 erfolgten Anpassung dieser Beihilfe Rechnung zu tragen, die die Auswirkungen der vorausgehenden aufeinanderfolgenden Senkungen der Lagerkostenabgaben auf die Raffinationsspanne für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ausgleichen sollte.

Es ist notwendig, daß diese Bestimmungen ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93, d.h. ab 1. Juli 1992, anwendbar sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 9 Absatz 4b zweiter bzw. dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Anpassungs- bzw. Zusatzbeihilfe wird für das Wirtschaftsjahr 1992/93 auf jeweils 1,58 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

In diesem Wirtschaftsjahr wird der im vorstehenden Unterabsatz genannte Betrag auch als Zusatzbeihilfe für die Raffination der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3695/91 genannten Menge Zuckerrübenrohrzucker gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 350 vom 19. 12. 1991, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 2. 7. 1992, S. 80.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1926/92 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1992

zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90⁽⁴⁾, hat die Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern verarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlende Mindestpreis während eines bestimmten Teils des Wirtschaftsjahres monatlich um einen Betrag erhöht, der den Lagerkosten entspricht. Bei der Festsetzung dieses Betrages sollten die technischen Kosten der Lagerhaltung und die Zinskosten berücksichtigt werden.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländer zu berichtigen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen der Güteklasse C

wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

Artikel 2

Der Betrag, um den der Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen zum Monatsersten im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. Juni zu erhöhen ist, wird auf 0,8434 ECU je 100 kg Nettogewicht Feigen der Güteklasse C festgesetzt.

Für andere Güteklassen wird der Betrag mit dem Koeffizienten multipliziert, der auf den Mindestpreis in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2322/89⁽⁶⁾, anwendbar ist.

Artikel 3

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1989, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C	67,535

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
Getrocknete Feigen der Güteklasse C	30,386

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1927/92 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1992

zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1992/93**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1699/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 erfolgt die Bestimmung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises unter Zugrundelegung des im vorherigen Wirtschaftsjahr angewandten Mindestpreises und der Entwicklung der Erzeugungskosten im Sektor Obst und Gemüse.

Artikel 5 der genannten Verordnung nennt die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei ist insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrag zu berücksichtigen, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu

zahlenden Mindestpreises, des Drittlandpreises und gegebenenfalls der pauschal veranschlagten Verarbeitungskosten zu berichtigen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Im Wirtschaftsjahr 1992/93 ist

- a) der den Ananaserzeugern zu zahlende Mindestpreis gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77,
 - b) die Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung
- wie im Anhang angegeben anzuwenden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 12.

*ANHANG***Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis**

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Betrieb
Ananas, zur Erzeugung von Ananaskonserven bestimmt	31,586

Beihilfe zur Erzeugung

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
Ananaskonserven	104,726

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1928/92 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1992

zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Pflaumen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen im Wirtschaftsjahr 1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 ⁽⁴⁾, hat die Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrug berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen

den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländer zu berichten ist.

Gemäß Artikel 118 und 304 der Beitrittsakte sind die Hilfe für die Produktion und der Mindestpreis gemeinsam anwendbar in Spanien und in Portugal ab dem Wirtschaftsjahr 1992/1993.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für getrocknete Pflaumen („prunes d'Ente“) und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen, die unmittelbar zum menschlichen Verzehr angeboten werden können,

wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

Artikel 2

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

*ANHANG***Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis**

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Trockenpflaumen („prunes d'Ente"), einer Größenklasse entsprechend 66 Früchten je 500 g	158,403

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht für Verarbeitungserzeugnisse
Getrocknete Pflaumen („prunes d'Ente"), einer Größenklasse entsprechend 66 Früchten je 500 g	66,570

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1929/92 DES RATES

vom 10. Juli 1992

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Taffia und Arrak mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1992/1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vierte AKP—EWG-Abkommen⁽¹⁾ ist am 1. September 1991 in Kraft getreten.

Das Protokoll Nr. 6 dieses Abkommens sieht vor, daß die Waren der KN-Codes 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 und 2208 90 19 mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestattet. Die Gemeinschaft setzt bis 31. Dezember 1993 jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können; sie legt dabei die größten jährlichen Mengen zugrunde, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, zuzüglich einer jährlichen Zuwachsrate von 37 v. H. für den Markt des Vereinigten Königreichs und von 27 v. H. für die anderen Märkte der Gemeinschaft.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1820/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/87 des AKP—EWG-Ministerrates über die vorzeitige Anwendung des Protokolls zum Dritten AKP—EWG-Abkommen im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾ sind bis 31. Dezember 1992 besondere Bestimmungen bezüglich der von diesen beiden Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze vorgesehen.

Ab 1. Januar 1993 wenden diese beiden Mitgliedstaaten die in Artikel 1 genannten Kontingentszollsätze an. Wegen der dem Rummarkt eigenen Besonderheiten erstreckt sich der Kontingentszeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni.

Im Hinblick auf den Stand, den die Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, erreicht haben, muß die jährliche Zollkontingentsmenge vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 auf 214 268 hl reinen Alkohols festgesetzt werden.

Diese Menge ist auf der Grundlage des Bezugsjahres 1991 errechnet, d. h. für 184 402 hl reinen Alkohols. Aufgrund der dem Rummarkt eigenen Besonderheiten ist es jedoch angebracht, als Berechnungsgrundlage für die Anwendung der spezifischen Wachstumsrate, die bis zum 31. Dezember 1992 anwendbar ist, nur das zweite Halbjahr 1991 zu berücksichtigen, d. h. 104 111 hl reinen Alkohols, wovon 17 562 hl reinen Alkohols vom Vereinigten Königreich und 86 549 hl reinen Alkohols von den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wurden; daraus ergibt sich, daß für das zweite Halbjahr 1992 die Kontingentsmenge auf 133 977 hl reinen Alkohols festzulegen ist.

Es ist angebracht, die für das erste Halbjahr 1993 errechnete Kontingentsmenge nicht zu erhöhen, indem man die gleiche Menge festsetzt wie für den letzten entsprechenden Kontingentszeitraum, wofür Statistiken verfügbar sind, d. h. das erste Halbjahr 1991, nämlich 80 291 hl reinen Alkohols.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine Aufteilung der Gemeinschaftskontingente auf die Mitgliedstaaten nicht zulässig, außer wenn unabwiesbare verwaltungsmäßige, technische oder wirtschaftliche Gegebenheiten einem anderen Verfahren entgegenstehen. Wird eine Aufteilung von Kontingenten beschlossen, so ist eine Regelung vorzusehen, die die Unversehrtheit des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich für die überseeischen Departements aus einer plötzlichen Änderung der für die Einfuhr von Rum mit Ursprung in den AKP-Staaten geltenden Regelung ergeben könnten, stellen unabwiesbare Gegebenheiten dar, die eine zeitweilige, teilweise Beibehaltung dieser Regelung rechtfertigen. Allerdings ist die Abschaffung des Systems der Aufteilung des Kontingents in einzelstaatliche Quoten anzustreben, es ist nur übergangsweise zulässig und darf im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes in jedem Fall ab 1. Januar 1993 nicht mehr angewandt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 17. 8. 1991, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 1.

Unter diesen Umständen ist es zweckmäßig, die Menge der Gemeinschaftsreserve auf 80 v. H. zu erhöhen, wobei eine automatische Übertragung der Quoten der Mitgliedstaaten auf diese Reserve erfolgt, sobald diese zu 80 v. H. ausgenutzt ist. Der bis 1. Januar 1993 nicht ausgeschöpfte Teil der den Mitgliedstaaten bei der Verteilung der Kontingentsmengen zugeteilten Quoten muß ebenfalls auf diese Kontingents-Reserve zurückübertragen werden.

Während der letzten drei Jahre, über die statistische Angaben vorliegen, haben sich die Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten wie folgt entwickelt :

(in hl reinen Alkohols)

Mitgliedstaaten	1989	1990	1991
Benelux	7 621	9 339	13 229
Dänemark	1 748	2 404	1 602
Deutschland	48 591	50 451	62 242
Griechenland	586	5 699	6 014
Spanien	156	9 514	22 916
Frankreich	19	—	—
Irland	2 973	2 282	2 783
Italien	431	54	9 947
Portugal	—	—	124
Vereinigtes Königreich	83 773	70 436	65 545
Insgesamt	145 898	150 179	184 402

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der voraussichtlichen Marktentwicklung bei den betreffenden Waren sowie insbesondere der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich der prozentuale Anteil an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt festsetzen :

Benelux	6,30,
Dänemark	1,20,
Deutschland	33,56,
Griechenland	2,55,
Spanien	6,80,
Frankreich	—
Irland	1,68,
Italien	2,18,
Portugal	—
Vereinigtes Königreich	45,73.

Es sollte ein Verfahren geschaffen werden, mit dem vermieden wird, daß dann, wenn ein Gemeinschaftskontingent noch nicht ausgeschöpft ist, in einem Mitgliedstaat, der seine Quote ausgeschöpft hat, Waren nur nach voller Anwendung der Zollsätze oder nur nach Umleitung über einen anderen Mitgliedstaat, dessen Quote noch nicht ausgeschöpft ist, eingeführt werden können. Somit müssen die Mitgliedstaaten in dem Fall, daß die Gemeinschaftsreserve während des Kontingentszeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 1992 fast ausgeschöpft ist, den gesamten nicht ausgeschöpften Teil ihrer ursprünglichen Quoten auf die genannte Reserve zurückübertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Es sind Maßnahmen zu treffen, damit das Protokoll Nr. 6 so angewandt wird, daß die Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und den Mitgliedstaaten andererseits möglich ist.

Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kontingents durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1992 bis zum 30. Juni 1993 sind die nachstehenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in hl reinen Alkohols)	Kontingentszollsatz
09 1605	2208 40 10 2208 40 90 2208 90 11 2208 90 19	Rum, Taffia und Arrak	214 268	frei

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik bis zum 31. Dezember 1992 die gemäß der Beitrittsakte von 1985 und der Verordnung (EWG) Nr. 1820/87 berechneten Zollsätze an. Der in Absatz 1 genannte Zollsatz ist von diesen beiden Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1993 anzuwenden.

Artikel 2

(1) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1992 wird das in Artikel 1 genannte Zollkontingent in zwei Raten aufgeteilt.

(2) Die erste Rate in Höhe von 42 853 hl reinen Alkohols wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 4 bis zum 31. Dezember 1992 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in hl reinen Alkohols)
Benelux	2 699,
Dänemark	514,
Deutschland	14 382,
Griechenland	1 092,
Spanien	2 914,
Frankreich	—
Irland	720,
Italien	935,
Portugal	—
Vereinigtes Königreich	19 593.

(3) Die zweite Rate in Höhe von 171 415 hl reinen Alkohols bildet die Gemeinschaftsreserve.

(4) Werden Waren der genannten Art in den anderen Mitgliedstaaten mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt, die von der Zollstelle angenommen wird, so zieht der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine entsprechende Menge nach Maßgabe des Artikels 3.

(5) Unbeschadet des Artikels 4 übertragen die in Absatz 2 genannten Mitgliedstaaten die Mengen der ihnen bei der Aufteilung der Kontingentsmengen zugeordneten Quoten, die am 1. Januar 1993 nicht ausgenutzt sind, unverzüglich auf die Reserve zurück.

Artikel 3

Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzte erste Quote völlig ausgeschöpft, so gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf die in Artikel 2 Absatz 3 genannte Reserve vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaates den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Reserve zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Reserve, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission darüber unterrichtet.

Artikel 4

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, sobald die in Artikel 2 Absatz 3 genannte Reserve des Zollkontingents zu wenigstens 80 v. H. ausgeschöpft ist.

Sie teilt in diesem Fall ferner den Zeitpunkt mit, ab dem die Ziehungen auf die Gemeinschaftsreserve nach Artikel 3 zu erfolgen haben, sofern diese Bestimmungen nicht bereits angewendet werden.

Innerhalb einer von der Kommission festzusetzenden Frist ab dem Zeitpunkt nach Absatz 2 müssen die Mitgliedstaaten ihre gesamte erste Quote, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgenutzt worden ist, auf die Reserve zurückbringen.

Artikel 5

Die Kommission verbucht die Beträge der den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet diese Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Reservemengen, die nach den gemäß Artikel 4 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren den gleichen, kontinuierlichen Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 3705/90 des Rates vom 18. Dezember 1990 über die im Vierten AKP—EWG-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen⁽¹⁾ findet auf die in der vorliegenden Verordnung genannten Waren Anwendung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1992.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 4.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1992

zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern hinsichtlich der Impfbedingungen für Geflügel

(92/369/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittlän-
dern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
91/496/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 34,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG muß der
zur Impfung von Geflügel für den innergemeinschaft-
lichen Handel verwendete Impfstoff den Anforderungen
des Europäischen Arzneibuchs entsprechen.

Für viele der in den Mitgliedstaaten derzeit verwendeten
Geflügelimpfstoffe enthält das Europäische Arzneibuch
keine Monographien.

Es ist also angezeigt, den vorgenannten Anhang zu
ändern, um auch Impfstoffe zuzulassen, die nicht unbe-

dingt Gegenstand von Monographien des Europäischen
Arzneibuchs sind.

Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des
Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG wird durch den
Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

ANHANG

„ANHANG III

BEDINGUNGEN FÜR DIE IMPFUNG VON GEFLÜGEL

1. Impfstoffe, die zur Impfung von Geflügel oder von bruteiererzeugenden Geflügelherden verwendet werden, müssen eine Marktzulassung besitzen, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates erteilt wurde, in dem der Impfstoff verwendet wird.
 2. Die Kriterien für die Verwendung von Impfstoffen im Rahmen der Impfprogramme zur Routineimpfung gegen die Newcastle-Krankheit können von der Kommission festgelegt werden."
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1992

zur Ermächtigung der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend Saatgut von Gelbklees zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(92/370/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/19/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Richtlinie 86/109/EWG der Kommission vom 27. Februar 1986 zur Beschränkung des Verkehrs mit Saatgut bestimmter Arten von Futter-, Öl- und Faserpflanzen auf amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ anerkanntes Saatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/376/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2a,

auf Antrag der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Saatguterzeugung von Gelbklees, der den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, ist 1991 in Frankreich und in Deutschland so gering ausgefallen, daß die Versorgung dieser Länder nicht gewährleistet ist.

Es ist auch nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut der vorgenannten Art, das allen Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angezeigt, die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, bis zum 31. August 1992 Saatgut der vorgenannten Art, das den Anforderungen der genannten Richtlinie nicht entspricht, zum Verkehr zuzulassen.

Außerdem sind andere Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland mit Saatgut dieser Art zu versorgen, das den Anforderungen der genannten Richtlinie nicht entspricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr zuzulassen, sofern es für die Französische Republik oder die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen

Ausschusses für das landschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Französische Republik wird ermächtigt, bis zum 31. August 1992 in seinem Hoheitsgebiet bis zu 25 Tonnen Handelssaatgut von Gelbklees (*Medicago lupulina* L.) zum Verkehr zuzulassen. Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt.“

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bis zum 31. August 1992 in seinem Hoheitsgebiet bis zu 100 Tonnen Handelssaatgut von Gelbklees (*Medicago lupulina* L.) zum Verkehr zuzulassen. Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für Deutschland bestimmt.“

Artikel 2

Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 genannten Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 125 Tonnen Handelssaatgut von Gelbklees (*Medicago lupulina* L.) zum Verkehr zuzulassen, sofern dieses Saatgut ausschließlich für die Französische Republik oder die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist. Das amtliche Etikett trägt die Angabe „Ausschließlich für Frankreich bestimmt“ oder „Ausschließlich für Deutschland bestimmt“.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Oktober 1992 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet zum Verkehr zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 104 vom 22. 4. 1992, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1986, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 203 vom 26. 7. 1991, S. 108.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1992

zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1339/92

(92/371/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 7 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der
Kommission vom 27. November 1990 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen betreffend die Gewährung von
Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und
Ziegenfleisch ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1258/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1
Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission
vom 28. November 1990 über besondere Bestimmungen
für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhal-
tung von Schaf- und Ziegenfleisch ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1258/91, wurde die
Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 insbesondere durch
Vorschriften für das Ausschreibungsverfahren vervollstän-
digt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1339/92 der Kommission
⁽⁶⁾ wurden Ausschreibungen zur Festsetzung der Beihilfe
für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und
Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung
(EWG) Nr. 3446/90 wird für die Beihilfe für die private
Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten
Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt, oder es wird der
Ausschreibung nicht stattgegeben.Gemäß den eingereichten Angeboten ist den Ausschrei-
bungen stattzugeben.Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat
nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1339/92 eröff-
neten Ausschreibungen wird die in Artikel 12 Absatz 1
Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 3446/90
genannte Beihilfe wie folgt festgesetzt: 1 200 ECU/
Tonne.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41.⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1991, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1990, S. 46.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 12.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1992

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von aus Drittländern stammenden, in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen Waren, die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des Vertrages unterworfen werden können

(Nur der spanische und der italienische Text sind verbindlich)

(92/372/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 87/433/EWG der Kommission vom 22. Juli 1987 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten nach Artikel 115 des EWG-Vertrags ermächtigt werden können⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 87/433/EWG dürfen die Mitgliedstaaten die darin genannten Einfuhren nur nach entsprechender Ermächtigung durch die Kommission einer gemeinschaftlichen Überwachung unterwerfen.

Mit der Entscheidung 92/15/EWG⁽²⁾ und anderen diesbezüglichen Entscheidungen hat die Kommission die Mitgliedstaaten ermächtigt, eine solche Überwachung einzuführen.

Fast alle diese Entscheidungen gelten nur bis zum 30. Juni 1992.

Einige Mitgliedstaaten reichten bei der Kommission Anträge ein, um ermächtigt zu werden, die Anwendung bestimmter Überwachungsmaßnahmen zu verlängern und neue Überwachungen einzuführen, die im Rahmen der vorhergehenden Entscheidungen nicht vorgesehen waren.

Die Kommission hat von Fall zu Fall sorgfältig geprüft, ob diese Anträge in Übereinstimmung mit den Kriterien der Entscheidung 87/433/EWG stehen, wobei von einer Errichtung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 ausgegangen wurde.

Im Hinblick auf das Herannahen dieses Zeitpunkts sowie die Ausnahme gegenüber dem Grundsatz des freien

Warenverkehrs dürfen die innergemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen nur unter genauer Beachtung der genannten Kriterien angewandt werden.

Folglich ist es geboten, die Ermächtigung zur Einführung innergemeinschaftlicher Überwachungsmaßnahmen nur auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen eine tatsächliche Gefahr besteht, daß sich Verkehrsverlagerungen in großem Umfang entwickeln und dadurch ernsthafte Schwierigkeiten bei den betroffenen Wirtschaftszweigen verursachen könnten.

Unter diesen Umständen ist es deshalb geboten, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Einfuhren der im Anhang bezeichneten Waren bis zum 31. Dezember 1992 einer innergemeinschaftlichen Überwachung zu unterwerfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten, die im Anhang genannt sind, werden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 1992 die im Anhang bezeichneten und sie betreffenden Einfuhren einer innergemeinschaftlichen Überwachung gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 87/433/EWG zu unterwerfen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien und an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1987, S. 26.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 8 vom 14. 1. 1992, S. 17.

ANHANG

SPANIEN

Andere Waren

KN-Code (1992)	Warenbezeichnung	Ursprungsland
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen	China
ex 8702 ex 8703	Omnibusse all-terrain (Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer) Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung all-terrain gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	Unabhängige Staaten der ehemaligen UdSSR (*)
ex 8704	Lastkraftwagen all-terrain	
8711 10 00 8711 20 10 8711 20 91 8711 20 99 ex 8711 30 00 ex 8711 90 00	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, mit einem Hubraum von 380 cm ³ oder weniger, auch mit Beiwagen; getrennt gestellte Beiwagen Andere Krafträder und Fahrräder mit Verbrennungshilfsmotor, auch mit Beiwagen, und getrennt gestellte Beiwagen	Japan

(*) Republik Armenien, Republik Aserbaidschan, Republik Weißrußland, Republik Georgien, Republik Kasachstan, Republik Kirgistan, Republik Moldawien, Föderation Rußland, Republik Tadschikistan, Turkmenistan, Republik Usbekistan, Ukraine.

ITALIEN

Andere Waren

KN-Code (1992)	Warenbezeichnung	Ursprungsland
ex 8704 21 31 ex 8704 21 39 ex 8704 21 91 ex 8704 21 99 ex 8704 31 31 ex 8704 31 39 ex 8704 31 91 ex 8704 31 99	Lastkraftwagen (nur für den Straßenverkehr) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 Tonnen oder weniger	Japan

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Juli 1992

zur Bestimmung eines Server-Zentrums „ANIMO“

(92/373/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen tier-
züchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 91/628/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 19. Juli 1991 die Entscheidung
91/398/EWG⁽³⁾ über ein informatisiertes Netz zum
Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) erlassen.

Zur Sicherstellung der Funktion des informatisierten
Netzes „ANIMO“ ist es notwendig, Vorschriften zu
erlassen, denen das Server-Zentrum entsprechen muß,
wozu die Kommission am 3. Dezember 1991 die
Entscheidung 91/638/EWG über die Bestimmung eines
Server-Zentrums für ein informatisiertes Netz „ANIMO“
angenommen hat⁽⁴⁾.

Das Server-Zentrum des Unternehmens EUROKOM
entspricht allen technischen Vorschriften, die im Anhang
der Entscheidung 91/638/EWG spezifiziert wurden und
präsentierte alle notwendigen Garantien für ein zuverlässiges
Funktionieren des „ANIMO“-Netzes vom 1. Juli
1992 an.

Wenn notwendig werden die Bedingungen der Zusammen-
arbeit zwischen dem Server-Zentrum, der Kommis-

sion und den Mitgliedstaaten entsprechend dem
Verfahren nach Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie
90/425/EWG des Rates später ergänzt.

In Anbetracht der von dem erwähnten Unternehmen
vorgelegten Informationen, insbesondere im Zusammen-
hang mit den finanziellen und technischen Aspekten,
wird die vorliegende Entscheidung, falls in dieser
Hinsicht Schwierigkeiten in der praktischen Durchfüh-
rung auftreten sollten, so bald als möglich überprüft.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Server-Zentrum des Unternehmens EUROKOM,
Avenue de la Joyeuse Entrée 1, B-1050 Brüssel, wird als
das gemeinsame Server-Zentrum für das informatisierte
Netz „ANIMO“ bestimmt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 343 vom 13. 12. 1991, S. 48.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1790/92 der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 2. Juli 1992)

Seite 64, im Anhang, Spalte „Abschöpfungsbetrag“, KN-Code 0207 39 45:

anstatt: „56,68 (*)“

muß es heißen: „54,68 (*)“.

Berichtigung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 167 vom 22. Juni 1992)

Seite 20, Artikel 7:

In Absatz 1 muß der letzte Satz wie folgt lauten:

„Diese Heizkessel müssen das CE-Zeichen nach Anhang I Nummer 1 tragen, und ihnen muß die EG-Konformitätserklärung beigefügt werden.“

In Absatz 3 müssen die ersten drei Zeilen wie folgt lauten:

„(3) Vor dem Inverkehrbringen müssen die Geräte, die getrennt vermarktet werden, mit dem CE-Zeichen versehen werden, und ihnen muß die EG-Konformitätserklärung beigefügt werden, in der die ...“ (Rest unverändert).
